

Zum Motivbündel und dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

BGH, Urt. v. 20.11.2019 – 2 StR 175/19 (LG Darmstadt), NStZ 2020, 215

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der kurdisch-stämmige Angekl. unterhielt eine außereheliche Liebesbeziehung zur ebenfalls kurdisch-stämmigen G. Überschattet wurde die Beziehung von der extremen – grundlosen – Eifersucht des Angekl., und seiner „bestimmerischen Art“. Da die G sich überwacht und eingeengt fühlte und an der Beziehung zweifelte, kam es am 20.08.2017 im Pkw des Angekl. zu einer – wiederholten – Aussprache. Als G dem Angekl. vorhielt, „ehrlos“ und krankhaft eifersüchtig zu sein und ankündigte, die Beziehung beenden sowie eventuell zu ihrem Exmann zurückkehren zu wollen, kam es zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Angekl. die G voller Wut ohrfeigte. G erwiderte die Ohrfeige, indem sie zurück schlug. Der schwer gekränkte Angekl. würgte daraufhin die Geschädigte, bis sie verstarb. Dabei handelte er spontan und ungeplant in einer durch Verzweiflung, Ausweglosigkeit und Hoffnungslosigkeit geprägten Gefühlslage vor dem Hintergrund seiner Angst, Eifersucht, Trauer und seiner Zerrissenheit.

Das LG hat das Vorliegen niedriger Beweggründe verneint und den Angekl. wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision der Nebenklägerin, mit der sie eine Verurteilung des Angekl. wegen Mordes erstrebt. Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die tatrichterliche Bewertung eines Motivbündels nach § 211 II StGB ist rechtsfehlerhaft, wenn dabei ein potentiell niedriger Beweggrund des Täters übersehen wird. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters (§ 261 StPO). Sie darf allerdings nicht widersprüchlich, unklar oder lückenhaft sein. Der Angeklagte habe in seiner Einlassung gerade nicht vorgebracht, dass er das Opfer aus Angst, Eifersucht, Trauer, Hilflosigkeit, Verzweiflung und innerer Zerrissenheit erwürgt habe. Vielmehr schilderte er, er habe sich sehr gekränkt gefühlt und sie aus Wut über ihre Aussagen erst geschlagen und dann erwürgt. Das LG hat diese sich aufdrängende Motivlage nicht ausreichend gewürdigt. Auch unter Berücksichtigung des dem Tatrichter zustehenden Beurteilungsspielraums ist es nicht auszuschließen, dass ein solcher Handlungsantrieb als niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB bewertet worden wäre, zumal der Angekl. angesichts seines eigenen Verhaltens keinen nachvollziehbaren Anlass hatte, sich gekränkt zu fühlen. Die Beweiswürdigung ist daher lückenhaft. Das Urteil war vollumfänglich aufzuheben.

III. Problemstandort

Das Motivbündel als Versuch, einen Tötungsentschluss auf mehrere in Betracht kommende Motive zurückzuführen, ist ein häufig auftauchendes und prüfungsrelevantes Problem. In der Praxis stellt sich die Frage, wie ein solches Motivbündel tatrichterlich zu würdigen ist.